

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Regionalverband West der Piratenpartei Deutschland

— Kläger, —

vertreten durch

■

— Vertretung für den Kläger, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Brandenburg
Berliner Str. 109b - 16515 Oranienburg
vorstand@piratenbrandenburg.de

— Beklagter, —

Aktenzeichen **FSG-02-24-H**,

hat die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland im Umlauf am 09.10.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Lothar Krauß -Berichterstatter- und Melano Gärtner beschlossen und entschieden:

Es ergeht folgendes Urteil:

- I. **Der Beschluss des Landesvorstandes Brandenburg B2024-021¹ vom 12.06.2024 wird insoweit aufgehoben, als dass nur noch die Untersagung gegenüber dem Regionalverband bestehen bleibt, das monierte Großplakat für eigene Zwecke bis auf Weiteres nicht mehr zu benutzen.**
- II. **Im Übrigen werden der Antrag und der Gegenantrag abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Im Vorfeld der Kommunalwahl am 09.06.2024 in Brandenburg wurde durch den RV Westbrandenburg, in Kooperation mit Dritten, Parteiwerbung für sich selbst betrieben. Dies umfasste auch die Anfertigung von Werbeplakaten.

Nur wenige Tage nach der Kommunalwahl verabschiedete der Landesvorstand Brandenburg den Beschluss B2024-021, der am 13.06.2024 dem Regionalverband Westbrandenburg per E-Mail zugestellt

¹Beschluss des Landesvorstandes Brandenburg B2024-021 vom 12.06.2024

wurde. Bis Ende Juni wurden noch einige E-Mails zwischen dem Landesvorstand und Mitgliedern des Regionalvorstandes ausgetauscht, diese führten jedoch zu keiner abschließenden Klärung. Daraufhin beschloss der Vorstand des Regionalverbandes, die Angelegenheit innerparteilich durch das Schiedsgericht klären zu lassen.

Zum Ende des Verfahrens erließ das Gericht vorab eine vorläufige Rechtsmeinung zu den eingereichten Stellungnahmen und zum Sachverhalt selbst. Die Anträge der Verfahrensbeteiligten wurden weiterhin aufrechterhalten.

II. Begründung

Der Regionalverband West (RV West) ist nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SGO antragsberechtigt. Eine Verletzung im eigenen Recht hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt.

Das FSG ist erstinstanzlich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SGO zuständig.

Auf einen Schlichtungsversuch seitens des Gerichts wurde verzichtet.

1. Beschluss B2024-021

Die Kammer vermag nicht zu sagen, warum der Beschluss in dieser Form erlassen wurde und ob damit weitere Ziele verfolgt wurden.

Die Formulierung einer "Missbilligung" mutet im weitesten Sinne als eine Form einer Ordnungsmaßnahme (OM) an. Da die Landes- wie auch die Bundessatzung keine derartige OM kennt, kann der Beschluss keine ausgesprochene OM sein oder als solche herangezogen werden²³.

Ein indirektes Vorgreifen auf § 16 Abs. 1 Satz 1 PartG scheidet ebenfalls aus, da das Gericht keinen schwerwiegenden Verstoß feststellen konnte oder dass der RV West den Grundkonsens der Piratenpartei Deutschland verlassen habe⁴.

Es fehlt dem Gericht auch an Plausibilität, warum der Beschluss nach der Wahl gefasst wurde.

Zudem ist aus dem Beschluss nicht ersichtlich, warum für eine Kommunalwahl die Zustimmung des Landesvorstandes für das Aufhängen oder Aufstellen von Wahlplakaten nötig wäre. § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG regelt die "Angelegenheiten" der Gebietsverbände, und in Absatz 2, was die Satzung einer jeweiligen Gliederung beinhalten muss. Da es sich bei der Aufstellung der Großplakate um Plakate handelt, die ausschließlich für die Kommunalwahl bestimmt waren und teilweise durch Kooperationen mit anderen politischen Parteien (Listenverband) entstanden sind, handelt es sich augenscheinlich um eine Angelegenheit des RV und seiner Untergliederungen. Im hiesigen Fall wurde die Autonomiehoheit der Gliederungen nicht tangiert. Da keine Satzung höherer Gliederung der Aufstellung der Plakate im Weg stand, bedurfte es keiner Zustimmung oder Erlaubnis des Landesvorstandes.

²Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 6 Rn. 10

³Vgl. Lenski, Nomos - PartG Kommentierung, § 6 Rn. 23

⁴Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 16 Rn. 3

Was die Kammer in dem Beschluss allerdings aufrechterhält, ist die Untersagung der Nutzung eines bestimmten Plakates (Verweis auf die Fallakte: E-Mail 007a).

2.

Der Amtsermittlungsgrundsatz der sich aus der SGO ergibt, ermöglicht es den Richtern, alles ihrer Meinung nach Erforderliche zu fordern oder einzuholen, was dienlich ist, um zu einem Ergebnis zu führen oder zumindest einer gütlichen Beilegung des Falls. Darum wurde in § 10 Abs. 1 Satz 2 SGO auch der Passus geschaffen, dass die Gerichte an Vorgebrachtes nicht gebunden sind. Sich auf Antragsvorlagen zu beschränken, hat nichts mit einem Amtsermittlungsgrundsatz zutun, das wäre der klassische Beibringungsgrundsatz, welcher laut Satzung in der Piratenpartei aber nicht angewendet wird.

Am 23.07.2024 erging an den AS die Aufforderung, Bilder des Großplakates zu übersenden, dieser antwortete am 24.07.2024, dass ihm nicht klar sei, welches Plakat konkret gemeint ist, und dass der Antragsgegner hier in der Verantwortung sei, dieses genau zu benennen. Im Eröffnungsbeschluss vom 24.07.2024 wiederholte das Gericht die Aufforderung, der AS verwies in seinem Schreiben vom 12.08.2024 darauf, dass der AG sich noch nicht zu dem konkreten Motiv geäußert habe. In der Stellungnahme des AG vom 04.09.2024 wurde das konkrete Motiv angegeben, der AS übermittelte daraufhin am 06.09.2024 ein Bild eines anderen Großplakates, und dies in einer Auflösung, die keine sichere Aussage über das Vorhandensein eines Impressums ermöglicht. In seiner vorläufigen Rechtsmeinung vom 20.09.2024 hat das Gericht darauf hingewiesen, in der Stellungnahme vom 02.10.2024 hat der AS wiederum nicht die korrekte Plakatvorlage übermittelt.

3.

Das vorrangig schriftlich zu führende Verfahren zog mit der SGO-Novellierung 2023 erneut in die SGO ein. Auch in Anlehnung an § 495a ZPO (Verfahren nach billigem Ermessen) wird in der Regel in einem parteischiedsgerichtlichen Verfahren kein Streitwert zugrunde gelegt. Allerdings ist ein Antrag auf eine (fern-)mündliche Verhandlung weiterhin jederzeit im Verfahrensverlauf durch die Verfahrensbeteiligten möglich, auch wenn das vereinfachte Verfahren bereits beschlossen wurde. Zudem kann die Kammer selbst beschließen, während des Verfahrens (fern-)mündliche Verhandlungen anzuberaumen⁵.

⁵Vgl. SGO § 10 Abs. 4 Satz 4

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung kann binnen 14 Tage Berufung unter **anrufung@bsg.piratenpartei.de** gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 3 SGO eingelegt werden.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Melano
Gärtner

Sandra
Schwab

Vladimir
Dragnić

Lothar Krauß
Berichterstatter